

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung)

vom 30.01.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S.4167) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):

390 v.H.

2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich:

995 v.H.

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer: 495 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.02.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 02.02.2026

Der Bürgermeister



(Langhard)